

Wahlbekanntmachung

**Am 13. September 2020 finden in der Stadt Wegberg
folgende Kommunalwahlen statt:**

**Wahl des Landrates/der Landrätin, Kreistagswahl,
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Stadtratswahl.**

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Wegberg ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Briefwahlunterlagen um 15:00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg zusammen und überbringen die zugelassenen Stimmzettelumschläge bis 18:00 Uhr den Wahlvorständen der Wahlbezirke. Dort werden alle abgegebenen Stimmen der jeweiligen Wahlbezirke zusammen ausgezählt.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

Die wählende Person hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- b) für den Stadtrat
- c) für das Amt des Landrats/der Landrätin
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

4. Alle Stimmzettel sind **mit schwarzem Aufdruck** und unterscheiden sich in der Farbe des Papiers wie folgt:
- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) für die Landratswahl | blau |
| b) für die Kreistagswahl | rot |
| c) für die Bürgermeisterwahl | grün |
| d) für die Stadtratswahl | gelb. |
5. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hierbei beschränkt sich die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung.
Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.
Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wegberg, den 1. September 2020

gez.
Karneth
Wahlleiterin